



Anpassungen des Schulreglements (Beilage zum Vortrag) (Stand [21.12.2022])

Neuregelung betr. besondere Volksschulen: Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB Nr. 430.101; Teilrevision)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR) Der Stadtrat von Bern, gestützt auf Artikel 16 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998, <i>beschliesst:</i>	Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR) Der Stadtrat von Bern, gestützt auf Artikel 16 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998, <i>beschliesst:</i>	
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen (...)	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen (...)	

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
<p>Art. 2 Schulwesen</p> <p>¹ Das städtische Schulwesen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Volksschule, mit dem Zyklus 1 (zwei Jahre Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe), dem Zyklus 2 (3.-6. Schuljahr der Primarstufe) und dem Zyklus 3 (7.-9. Schuljahr der Sekundarstufe I) sowie Massnahmen zur besonderen Förderung wie Spezialunterricht und Klassen zur besonderen Förderung, der zweijährigen Einschulung, Ganztageschulen und weiteren Angeboten; b. die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen; c. die Musikschule als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen im Sinn des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011¹; d. die Gesundheitsdienste nach den Artikeln 59 ff.; e. die Tagesbetreuung nach den Artikeln 60a ff.; f. soziale Einrichtungen nach den Artikeln 61 ff. <p>² Das Angebot wird ergänzt durch allgemeine Bildungsbestrebungen, insbesondere</p>	<p>Art. 2 Schulwesen</p> <p>¹ Das städtische Schulwesen umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Regelschulangebot der Volksschule, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> – Zyklus 1 (zwei Jahre Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe), – Zyklus 2 (3.-6. Schuljahr der Primarstufe), – Zyklus 3 (7.-9. Schuljahr der Sekundarstufe I), – Massnahmen gemäss der kantonalen Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR), – Ganztageschulen; b. das besondere Volksschulangebot gemäss der kantonalen Verordnung vom 10. November 2021 über das besondere Volksschulangebot (BVSV), nämlich <ul style="list-style-type: none"> – die Sprachheilschule Bern, – die besondere Volksschule Bern, 	<p>Anpassung der Begriffe an neue kantonale Vorgaben in Zusammenhang mit REVOS 2020 (BVSV, VMR):</p> <p>Besondere Förderung und Spezialunterricht → einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot</p> <p>Sonderschulen → besonderes Volksschulangebot</p> <p>Neue Benennung der drei besonderen Volksschulen: Sprachheilschule Bern</p> <p>Besondere Volksschule Bern, ehemals Heilpädagogische Schule Bern</p> <p>Besondere Volksschulklassen Bern, ehemals Heilpädagogische Sonderklassen Bern</p> <p>Die besonderen Volksschulklassen Bern sind ein besonderes Volksschulangebot des ehemaligen Sonderschulbereichs und sind nicht zu verwechseln mit den besonderen Klassen des Regelschulangebots (Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen).</p>

¹ MSG; BSG 432.31

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
in den Bereichen Vorschule und Erwachsenenbildung, nach den Artikeln 67 ff.	<ul style="list-style-type: none"> – die besonderen Volksschul- klassen Bern; c. (unverändert) d. (unverändert) e. (unverändert) f. (unverändert) <p>² (unverändert)</p>	
(...)	(...)	
<p>Art. 6 Zuteilung der Kinder und Jugendlichen</p> <p>¹ Die Schulleitung des Schulkreises teilt die Kinder und Jugendlichen den einzelnen Schulstandorten zu. Sie strebt eine soziale Durchmischung in den Schulen an.</p> <p>² Bei der Zuteilung ist auf sichere und altersgerechte Schulwege sowie auf ausgewogene Klassenbestände zu achten.</p>	<p>Art. 6 Zuteilung der Kinder und Jugendlichen</p> <p>¹ Die Kreisschulleitung teilt die Kinder und Jugendlichen den einzelnen Schulstandorten zu. Sie strebt eine soziale Durchmischung in den Schulen an.</p> <p>² (unverändert)</p>	Pendenz aus der Teilrevision SR zur Strukturreform: Auch hier Übernahme des Begriffs «Kreisschulleitung».
(...)	(...)	
<p>3. Abschnitt: Integration und besondere Massnahmen</p>	<p>3. Abschnitt: Sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot und besonderes Volksschulangebot</p>	
(...)	(...)	
<p>Art. 11a Integration</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, für die besondere Massnahmen angezeigt sind, besuchen in der Regel die Regelklasse.</p> <p>² Können sie in Regelklassen nicht angemessen geschult werden, besuchen sie ganz oder teilweise besondere Klassen.</p>	<p>Art. 11a Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen</p> <p>¹ Die Stadt bietet einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen nach Artikel 2 VMR an.</p> <p>² Sie fördert namentlich Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder</p>	<p>Neue Reihenfolge Art. 11a und 11b, erscheint v.a. auch aufgrund der neuen inhaltlichen Regelungen logischer.</p> <p>Anpassung an neue Begrifflichkeiten im Regelschulbereich (Art. 17 VSG und VMR [ehemalige BMV]): einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen.</p>

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
<p>³ Der Besuch einer besonderen Klasse erfolgt in der Regel für befristete Zeit; die Notwendigkeit dieses Besuchs wird regelmässig überprüft.</p> <p>⁴ Die Stadt sorgt für die fachlich spezialisierte Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote.</p>	<p><i>Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen.</i></p> <p>³ Sie bietet Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot an.</p>	
<p>Art. 11b Massnahmen zur besonderen Förderung</p> <p>¹ Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach Artikel 5 der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.</p> <p>² Sie fördert namentlich Schülerinnen und Schüler mit Störungen, Behinderungen oder Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen.</p> <p>³ Sie bietet Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot an.</p>	<p>Art. 11b Integration</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf nach Massnahmen gemäss Artikel 11a besuchen in der Regel die Regelklasse.</p> <p>² Ist die angemessene Schulung in einer Regelklasse nicht möglich, besuchen sie ganz oder teilweise Klassen zur besonderen Förderung oder Einschulungsklassen gemäss der VMR.</p> <p>³ Der Besuch einer Klasse zur besonderen Förderung oder Einschulungsklasse ist in der Regel befristet. Die Notwendigkeit der Massnahme wird regelmässig überprüft.</p> <p>⁴ Die Stadt sorgt für die fachlich spezialisierte Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote.</p>	<p>Neue Reihenfolge Art. 11a und 11b, erscheint v.a. auch aufgrund der neuen inhaltlichen Regelungen logischer.</p> <p>Neuer Begriff für besondere Massnahmen nach kantonalem Recht (VMR): einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen.</p>
<p>Art. 11c Zuteilung der Mittel</p> <p>Die Direktion teilt den Schulkreisen die Mittel für die Integration und besondere Massnahmen zugunsten der Schülerinnen und Schüler mit individuellem Bildungsbedarf oder ausserordentlichen Begabungen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 zu.</p>	<p>Art. 11c Zuteilung der Mittel</p> <p><i>Die Direktion teilt den Schulkreisen die Mittel für die Integration und die einfachen sonderpädagogische Massnahmen gemäss Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 zu.</i></p>	<p>Anpassung an Begriffe der kantonalen Volksschulgesetzgebung.</p>

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
<p>Art. 11d Verantwortung für die Umsetzung</p> <p>Für die Umsetzung der Massnahmen dieses Abschnitts sind die Kreisschulleitungen und die Sonderschulleitungen verantwortlich.</p>	<p>Art. 11d <i>(aufgehoben)</i></p>	<p>Umsetzung neu allgemein für alle Angebote in Art. 16b geregelt.</p>
<p>Art. 12 Umsetzung der besonderen Massnahmen</p> <p>¹ Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach dem Modell 1 (Umsetzung mit Führung besonderer Klassen) gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.</p> <p>² ...</p> <p>³ Die besonderen Klassen sind in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.</p> <p>⁴</p>	<p>Art. 12 <i>(aufgehoben)</i></p>	<p>Bestimmung nicht mehr erforderlich, da neu bereits kantonal geregelt.</p>
<p>Art. 13 Integrationskonzept, Berichterstattung, Evaluation</p> <p>¹ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts und dieses Reglements ein Integrationskonzept für den Kindergarten und die Volksschule.</p> <p>² Das Integrationskonzept</p> <p>a. sieht vor, dass höchstens 25 Prozent der Ressourcen eines Schulkreises für Klassen zur besonderen Förderung und mindestens vier Prozent der Ressourcen für Psychomotorik eingesetzt werden;</p>	<p>Art. 13 <i>Integrationskonzept</i></p> <p>¹ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts und dieses Reglements ein Integrationskonzept für das Regelschulangebot der Volksschule.</p> <p>² Das Integrationskonzept</p> <p>a. sieht vor, dass höchstens 25 Prozent der Ressourcen eines Schulkreises für Klassen zur besonderen Förderung gemäss Artikel 9 VMR und</p>	<p>Abs. 1: Kindergarten ist Teil der Volksschule und ist nicht mehr speziell neben Volksschule zu erwähnen.</p> <p>Abs. 4 und 5: Neu soll die Volksschulkommission die Umsetzung des Integrationskonzepts regelmässig, das heisst nicht unbedingt jährlich, überprüfen. Die Direktion, welche das Präsidium der Volksschulkommission innehat, ist für die Berichterstattung gegenüber dem Stadtrat verantwortlich.</p>

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
<p>b. zeigt auf, wie und mit welchen Vorgaben Schülerinnen und Schüler zeitlich befristet einer besonderen Klasse zugewiesen werden und wie und mit welchen Vorgaben sie wieder in die Regelklassen integriert werden können;</p> <p>c. enthält Vorgaben für die fachlich einwandfreie Koordination der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung, insbesondere durch die Schaffung von Fachgruppen für die besonderen Massnahmen.</p> <p>³ Die zuständige Direktion kann für Schulkreise, in denen die soziale Belastung besonders hoch ist, den Einsatz von mehr als 25 Prozent der Ressourcen für Klassen zur besonderen Förderung bewilligen. Die Ausnahme wird jährlich überprüft.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat überprüft in Zusammenarbeit mit den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern in den ersten Vollzugsjahren jährlich die Umsetzung des Integrationskonzepts und verwendet die Erkenntnisse zur Verbesserung und Weiterentwicklung der integrativen Schule.</p> <p>⁵ Er berichtet der zuständigen stadträtlichen Kommission zuhänden des Stadtrats über die Ergebnisse der Evaluation nach Absatz 4 und informiert die Lehrerinnen und Lehrer in den ersten Jahren periodisch, mindestens</p>	<p>mindestens vier Prozent der Ressourcen für Psychomotorik eingesetzt werden;</p> <p>b. zeigt auf, wie und mit welchen Vorgaben Schülerinnen und Schüler zeitlich befristet einer Klasse zur besonderen Förderung oder einer Einschulungsklasse zugewiesen werden und wie und mit welchen Vorgaben sie wieder in die Regelklassen integriert werden können;</p> <p>c. enthält Vorgaben für die fachlich einwandfreie Koordination der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung;</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ Die Volksschulkommission überprüft regelmässig die Umsetzung des Integrationskonzepts und verwendet die Erkenntnisse zur Verbesserung und Weiterentwicklung der integrativen Schule.</p> <p>⁵ Die Direktion berichtet der zuständigen stadträtlichen Kommission zuhänden des Stadtrats über die Ergebnisse nach Absatz 4 und informiert die Lehrerinnen und Lehrer.-</p>	

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
halbjährlich, in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung.		
<p>Art. 14 Sprachheilschule</p> <p>¹ Die Sprachheilschule ist eine eigenständig organisierte Schule.</p> <p>² Die Sprachheilkindergärten sind Bestandteil der Sprachheilschule.</p>	<p>Art. 14 Sprachheilschule Bern</p> <p>¹ Die Sprachheilschule Bern ist eine eigenständig organisierte Schule mit einem besonderen Volksschulangebot gemäss der BVSV.</p> <p>² Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVSV.</p>	<p>Titel und Abs. 1: Übernahme des neuen Namens mit Verweis auf kantonale Verordnung.</p> <p>Bisheriger Abs. 2 kann gestrichen werden. Sprachheilkindergärten sind Teil der besonderen Volksschule.</p> <p>Neue Regelung in Abs. 2 (Verweis auf kantonale Verordnung).</p>
<p>Art. 15 Heilpädagogische Sonderklassen</p> <p>¹ Die Heilpädagogischen Sonderklassen sind Angebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe. Sie sind örtlich in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.</p> <p>²</p>	<p>Art. 15 Besondere Volksschule Bern</p> <p>¹ Die besondere Volksschule Bern ist eine eigenständig organisierte Schule mit einem besonderen Volksschulangebot gemäss der BVSV.</p> <p>² Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVSV.</p>	<p>Neue Reihenfolge von Art. 15 und 16: zuerst Schulen, dann besondere Klassen geregelt (vgl. auch Reihenfolge in späteren Bestimmungen).</p> <p>Titel und Abs. 1: Übernahme des neuen Namens mit Verweis auf kantonale Verordnung.</p> <p>Neue Regelung in Abs. 2 (Verweis auf kantonale Verordnung).</p>
<p>Art. 16 Heilpädagogische Schule</p> <p>¹ Die Heilpädagogische Schule ist eine eigenständig organisierte Schule.</p> <p>² Die Organisation, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.</p>	<p>Art. 16 Besondere Volksschulklassen Bern</p> <p>¹ Die besonderen Volksschulklassen Bern sind ein besonderes Volksschulangebot im Sinn der BVSV.</p> <p>² Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVSV.</p>	<p>Neue Reihenfolge von Art. 15 und 16: zuerst Schulen, dann bes. Klassen geregelt (vgl. auch Reihenfolge in späteren Bestimmungen).</p> <p>Titel und Abs. 1: Übernahme des neuen Namens mit Verweis auf kantonale Verordnung.</p> <p>Neue Regelung in Abs. 2 (Verweis auf kantonale Verordnung).</p>
	<p>Art. 16a (neu) Anstellungsbedingungen für das besondere Volksschulangebot</p>	<p>Neuer Artikel, hält fest, dass die Lehrpersonen der Sprachheilschule Bern, der besonderen Volksschule Bern und der besonderen</p>

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
	<p><i>¹ Die Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen im Bereich des besonderen Volksschulangebots mit Einschluss der Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik entsprechen in Bezug auf Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen und -termine sowie Weiterbildung der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung.</i></p> <p><i>² Die Anstellungsbedingungen für die weiteren Mitarbeitenden richten sich nach dem städtischen Personalrecht.</i></p> <p><i>³ Vorbehalten bleibt Artikel 60f.</i></p>	<p>Volksschulklassen Bern, entsprechend dem Status quo, nach den Vorgaben der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt werden. Eingeschlossen sind dabei auch die Speziallehrpersonen aus der Logopädie und der Psychomotorik. Die Formulierung entspricht der gesetzlichen Vorgabe im neuen Art. 21I Abs. 1 Bst. b VSG.</p> <p>Ergänzend dazu wird in Abs. 2 festgehalten, dass alle weiteren Mitarbeitenden (z.B. in der Tagesbetreuung, im Hausdienst, im Sekretariat usw.) nach städtischem Personalrecht angestellt werden.</p>
	<p><i>Art. 16b (neu) Umsetzung</i></p> <p><i>¹ Für die Umsetzung der Massnahmen im Regelschulangebot sind die Kreisschulleitungen zuständig.</i></p> <p><i>² Für die Umsetzung des besonderen Volksschulangebots sind die Schulleitungen gemäss Artikel 38 Absatz 3 zuständig.</i></p>	<p>Ersetzt die bisherigen Art. 11d und ist allgemeiner gefasst, umfasst alle Angebote nach VMR und BVSV, deshalb systematisch neu am Schluss des Abschnitts.</p>
(...)	(...)	
<p>Art. 19 Sport</p> <p>¹ Die Stadt bietet auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport für Schülerinnen und Schüler ab dem ersten Schuljahr an. Sie führt darüber hinaus freiwillige Kurse durch, die auch Kindern offenstehen, welche den Kindergarten besuchen.</p>	<p>Art. 19 Sport</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p><i>^{2bis (neu) Ein Teil der Angebote nach den Absätzen 1 und 2 ist so gestaltet, dass auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen teilnehmen können.}</i></p>	<p>Neu wird ein Abs 2^{bis} aufgenommen, der im Sinn der Inklusion Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung bei einem Teil der Angebote den Zugang zum freiwilligen Schulsport oder zu Sportangeboten in den Schulferien ermöglichen soll.</p> <p>Abs. 3: Anpassung Begriff an BVSV (besonderes Volksschulangebot), sprachliche Vereinfachung.</p>

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
<p>² Neben dem freiwilligen Schulsport organisiert die Stadt während der Ferien zusätzliche sportliche Aktivitäten.</p> <p>³ Bei der Belegung der städtischen Turn- und Sporteinrichtungen hat der Turn- und Sportunterricht im Rahmen der Volksschule und der Angebote nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b den Vorrang vor Bedürfnissen Dritter.</p>	<p>³ Bei der Belegung der städtischen Turn- und Sporteinrichtungen hat der Sportunterricht im Rahmen der Volksschule den Vorrang vor Bedürfnissen Dritter.</p>	
<p>Art. 19b (neu) Ganztageschulen</p> <p>¹ Die Stadt kann Ganztageschulen führen, in denen die Schülerinnen und Schüler neben dem Unterricht über Mittag und während ausgewählter weiterer Zeiten im Klassenverband betreut werden.</p> <p>² Der Besuch einer Ganztageschule ist freiwillig.</p> <p>³ Für die Betreuung und für Mahlzeiten sind Gebühren nach Massgabe der Bestimmungen über die Tagesschulangebote (Art. 60i) geschuldet.</p>	<p>Art. 19b Ganztageschulen</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Für die Betreuung und für Mahlzeiten sind Gebühren nach Massgabe der Bestimmungen über die Tagesbetreuung (Art. 60i) geschuldet.</p>	<p>Abs. 3: Pendeuz aus Teilrevision Schulreglement betr. Tagesbetreuung: neu «Tagesbetreuung» anstelle von «Tagesschule».</p>
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>	
<p>Art. 21 Schulstandorte</p> <p>¹ Ein Schulstandort im Sinn dieses Reglements ist eine Organisationseinheit innerhalb des Schulkreises (Art. 20 Abs. 2). Ein Schulstandort umfasst eine oder mehrere Schulanlagen.</p> <p>² In jedem Schulkreis bestehen an verschiedenen Standorten Kindergärten und Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie, soweit erforderlich, besondere Klassen</p>	<p>Art. 21 Schulstandorte</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² In jedem Schulkreis bestehen an verschiedenen Standorten Klassen der Zyklen 1-3 sowie, soweit erforderlich, Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen.</p>	<p>Abs. 2: Anpassung Begriffe an neues kantonales Recht (Zyklen) und VMR (einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen).</p>

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
(Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen).		
<p>Art. 22 Schulorgane</p> <p>¹ Schulorgane der Stadt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die für Bildungsfragen zuständige Direktion (Art. 23d); b. die Schulkommissionen, nämlich die Schulkreiskommissionen, die Sonderschulkommissionen und die Volksschulkommission (Art. 23e ff); c. die Schulleitungen, nämlich die Standortschulleitungen, die Kreis-schulleitungen und die Sonderschul-leitungen (Art. 38 ff); <p>die Konferenz der Schulleitungen (Art. 44 ff).</p> <p>(...)</p>	<p>Art. 22 Schulorgane</p> <p>¹ Schulorgane der Stadt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (unverändert) b. die Schulkommissionen, nämlich die Schulkreiskommissionen, die Schul-kommissionen für das besondere Volksschulangebot und die Volks-schulkommission (Art. 23e ff); c. die Schulleitungen, nämlich die Standortschulleitungen, die Kreis-schulleitungen und die Schulleitun-gen für das besondere Volksschul-angebot (Art. 38 ff); d. (unverändert) <p>(...)</p>	<p>Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung (BVSV).</p> <p>Keine Änderung der Organisation im Be-reich der besonderen Volksschulen. Es be-stehen weiterhin eine Schulkommission für die Sprachheilschule Bern sowie eine Schulkommission für die besondere Volks-schule Bern und die besonderen Volks-schulklassen Bern.</p> <p>Ebenfalls keine Änderung bei den Schullei-tungen.</p>
<p>Art. 23a Mitwirkung und Information der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitungen sowie der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher.</p> <p>² Sie informieren die Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig und in angemessener Weise über anstehende Geschäfte.</p> <p>³ Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen vertreten die Anliegen der</p>	<p>Art. 23a Mitwirkung und Information der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen und die Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitungen sowie der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher.</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Die Standortschulleitungen und die Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot vertreten die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der zuständigen Schulkommission.</p>	<p>Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung (BVSV).</p>

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der zuständigen Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission.		
<p>Art. 23b Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>^{1bis} Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer bestehen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an jedem Schulstandort; b. für die Sprachheilschule; c. für die Heilpädagogische Schule; d. für die Heilpädagogischen Sonderklassen. <p>² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. beraten und unterstützen die zuständige Standortschulleitung oder Sonderschulleitung; b. können zu geplanten Anträgen der Standortschulleitung oder Sonderschulleitung an die zuständige Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission vorgängig Stellung nehmen. <p>³ Die Standortschulleitung oder Sonderschulleitung informiert die zuständige Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.</p>	<p>Art. 23b Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>^{1bis} Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer bestehen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (unverändert) b. für die Sprachheilschule Bern; c. für die besondere Volksschule Bern; d. für die besonderen Volksschulklassen Bern. <p>² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. beraten und unterstützen die zuständige Schulleitung; b. können zu geplanten Anträgen der Schulleitung an die zuständige Schulkommission vorgängig Stellung nehmen. <p>³ Die Schulleitung informiert die Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.</p> <p>⁴ (unverändert)</p>	<p>Begriffliche Anpassungen bei den Bezeichnungen der besonderen Volksschulen (Abs. 1bis) und der dazu gehörenden Schulleitung (Abs. 2 und 3). Sprachliche Vereinfachung in Abs. 2 Bst. b.</p>

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
<p>⁴ Bei Geschäften, die in die Kompetenz der Volksschulkommission fallen (Art. 24e), werden die Lehrpersonen in geeigneter Weise zur Mitwirkung eingeladen.</p>		
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>	
<p>Art. 23e Bestand Schulkommissionen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Schulkreiskommissionen; b. die Sonderschulkommissionen, nämlich die Schulkommission der Sprachheilschule und die Schulkommission der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen; c. die Volksschulkommission. 	<p>Art. 23e Bestand Schulkommissionen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (unverändert) b. die Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot, nämlich die Schulkommission der Sprachheilschule Bern sowie die Schulkommission der besonderen Volksschule Bern und der besonderen Volksschulklassen Bern; <p>(unverändert)</p>	<p>Bst. b: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen und das besondere Volksschulangebot.</p>
<p>Art. 24 Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen 1. Zusammensetzung</p> <p>¹ Für jeden Schulkreis besteht eine Schulkreiskommission mit neun Mitgliedern.</p> <p>² Je eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die Sprachheilschule; a. für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen. <p>³ ...</p> <p>⁴ Vertreterinnen und Vertreter der Eltern nach Artikel 56, die nicht als Mitglied in die</p>	<p>Art. 24 Schulkreiskommissionen und Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot</p> <p>1. Zusammensetzung</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Je eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> b. für die Sprachheilschule Bern; c. für die besondere Volksschule Bern und die besonderen Volksschulklassen Bern. <p>³ ...</p> <p>⁴ (unverändert)</p>	<p>Abs. 2 und 6: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für das besondere Volksschulangebot und die Schulkommissionen.</p>

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
<p>Kommissionen wählbar sind (Art. 25), nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil. Die Anzahl Kommissionsmitglieder reduziert sich in diesem Fall um eine oder zwei Personen.</p> <p>⁵ ...</p> <p>⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen—auf Empfehlung der zuständigen Sachkommission des Stadtrats. Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sitz in einer Schulkommission reichen zu Händen der zuständigen Sachkommission ein kurzes Curriculum Vitae zusammen mit einem kurzen Motivationsschreiben ein. Die Sachkommission richtet eine Wahlempfehlung an den Stadtrat. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.</p>	<p>⁵ ...</p> <p>⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkreiskommissionen und der Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot auf Empfehlung der zuständigen Sachkommission des Stadtrats. Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sitz in einer Schulkommission reichen zu Händen der zuständigen Sachkommission ein kurzes Curriculum Vitae zusammen mit einem kurzen Motivationsschreiben ein. Die Sachkommission richtet eine Wahlempfehlung an den Stadtrat. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.</p>	
<p>Art. 24a 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitungen</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>² Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten oder ein Co-Präsidium. Für ein Co-Präsidium wird die Entschädigung für das Präsidium nur einmal ausgerichtet.</p>	<p>Art. 24a 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitungen</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen und die Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot konstituieren sich selbst.</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Die zuständigen Schulleitungen nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>	<p>Abs. 1 und 3: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen und die Schulleitungen.</p>

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
<p>³ Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>		
<p>Art. 24b 3. Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen nehmen die Aufgaben der Schulkommission nach der Volksschulgesetzgebung wahr und entscheiden über strategische Fragen, soweit nach diesem Reglement nicht ein anderes Schulorgan zuständig ist.</p> <p>² Sie ernennen die Mitglieder der Standort-schulleitungen und die geschäftsführende Schulleiterin oder den geschäftsführenden Schulleiter und führen diese.</p> <p>³ Sie stellen der Volksschulkommission Antrag in Geschäften, die ihren Schulkreis betreffen, aber durch die Volksschulkommission, die Direktion oder den Gemeinderat zu beschliessen sind.</p> <p>⁴ Sie beschliessen über Verweise und über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu.</p> <p>⁵ Die Sonderschulkommissionen nehmen für die Sprachheilschule oder für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die ihr zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</p>	<p>Art. 24b 3. Zuständigkeiten</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ Die Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot nehmen für die Sprachheilschule <i>Bern</i> oder für die besondere Volksschule Bern und die besonderen Volksschulklassen Bern die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die ihr zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</p>	<p>Abs. 5: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen, die Schulen und die Schulleitungen.</p>

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
<p>Art. 24c Volksschulkommission 1. Zusammensetzung, Sekretariat</p> <p>¹ Die Volksschulkommission besteht aus neun Mitgliedern.</p> <p>² Die Direktorin oder der Direktor gehört der Kommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.</p> <p>³ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen wählen je ein Mitglied aus ihrer Mitte.</p> <p>⁴ Die Direktion führt das Sekretariat.</p>	<p>Art. 24c Volksschulkommission 1. Zusammensetzung, Sekretariat</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Die Schulkreiskommissionen und die Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot wählen je ein Mitglied aus ihrer Mitte.</p> <p>⁴ (unverändert)</p>	<p>Abs. 4: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen.</p>
<p>Art. 24d 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen</p> <p>¹ Die Volksschulkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p>² Sie wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p> <p>³ Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Kommissionssitzungen teil</p> <p>a. die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter;</p> <p>b. eine Vertretung der Konferenz der Elternräte;</p> <p>c. eine Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>⁴ Behandelt die Volksschulkommission ein Geschäft der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule oder der Heilpädagogischen Sonderklassen, nimmt die betroffene</p>	<p>Art. 24d 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Kommissionssitzungen teil</p> <p>a. (unverändert)</p> <p>b. (unverändert)</p> <p>c. eine durch die Berufsverbände bestimmte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>⁴ Behandelt die Volksschulkommission ein Geschäft der Sprachheilschule Bern, der besonderen Volksschule Bern oder der besonderen Volksschulklassen Bern, nimmt die betroffene Schulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung teil.</p>	<p>Abs. 3 Bst. c: Neue Präzisierung, wer die Vertretung bestimmt (derzeit Bildung Bern und VPOD).</p> <p>Abs. 4: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen, die besonderen Schulen und die Schulleitungen.</p>

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
Sonderschulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung teil.		
<p>Art. 24e 3. Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Volksschulkommission wirkt mit bei der Erarbeitung der Bildungsstrategie des Gemeinderats und ist verantwortlich für deren Umsetzung.</p> <p>² Sie bestimmt auf Antrag der zuständigen Schulkreiskommissionen die Schulstandorte in den Schulkreisen (Art. 21).</p> <p>³ Sie beschliesst im Rahmen der kantonalen und städtischen Vorgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Schul- und Ferienzeit, b. Grundsätze für die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler; c. ein Konzept für die Qualitätsentwicklung in den Schulen. <p>⁴ Sie sorgt für den Austausch unter den Schulkreiskommissionen und den Sonderschulkommissionen sowie für die Koordination der Abläufe und Prozesse und unterstützt diese Kommissionen nach Bedarf in der rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>⁵ Sie kann den Schulkreiskommissionen, den Sonderschulkommissionen oder der Direktion Empfehlungen für Verbesserungen oder die Behebung von Mängeln unterbreiten.</p>	<p>Art. 24e 3. Zuständigkeiten</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ Sie sorgt für den Austausch unter den Schulkreiskommissionen und den Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot sowie für die Koordination der Abläufe und Prozesse und unterstützt diese Kommissionen nach Bedarf in der rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>⁵ Sie kann den Schulkreiskommissionen, den Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot oder der Direktion Empfehlungen für Verbesserungen oder die Behebung von Mängeln unterbreiten.</p>	<p>Abs. 4 und 5: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen.</p>
(...)	(...)	

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
<p>Art. 38 Grundsätze</p> <p>¹ An jedem Schulstandort (Art. 21) besteht eine Standortschulleitung.</p> <p>² Die Standortschulleitungen eines Schulkreises bilden zusammen die Kreis-schulleitung.</p> <p>³ Je eine Sonderschulleitung besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die Sprachheilschule; b. für die Heilpädagogische Schule; c. für die Heilpädagogischen Sonderklassen. <p>⁴ Die Schulleitungen bestehen aus einer oder mehreren Personen.</p>	<p>Art. 38 Grundsätze</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Je eine Schulleitung für das besondere Volksschulangebot besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die Sprachheilschule <i>Bern</i>; b. für die besondere Volksschule Bern; c. für die besonderen Volksschulklassen Bern. <p>⁴ (unverändert)</p>	<p>Abs. 3: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulleitungen.</p>
<p>Art. 38a Unterstellung</p> <p>¹ Die Schulleitungen sind der zuständigen Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission unterstellt.</p> <p>² Die Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen bestimmen, wer aus ihrer Mitte für die Führung der Mitglieder der Schulleitungen verantwortlich ist.</p>	<p>Art. 38a Unterstellung</p> <p>¹ Die Schulleitungen sind der zuständigen Schulkommission unterstellt.</p> <p>² Die zuständige Schulkommission bestimmt, wer aus ihrer Mitte für die Führung der Mitglieder der Schulleitungen verantwortlich ist.</p>	<p>Sprachliche Vereinfachung ohne inhaltliche Änderung; «zuständigen Schulkommission» genügt, Differenzierung zwischen Schulkreiskommission und Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot ist nicht erforderlich, da gleiche Regelung.</p>
<p>Art. 39 Organisation</p> <p>¹ Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen können und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen.</p> <p>² Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalfüh-</p>	<p>Art. 39 Organisation</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmäsig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das</p>	<p>Abs. 2 wird ergänzt mit der Zielsetzung, dass neben Menschen mit Migrationshintergrund auch Menschen mit Beeinträchtigungen angemessen vertreten sein sollen.</p> <p>Abs. 5: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen und die besonderen Schulen oder Klassen.</p>

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
<p>rung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist. Eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund wird angestrebt.</p> <p>³ Bei Anstellungen von Schulleitungen besteht die Möglichkeit eines Jobsharings.</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen bestimmen die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, der Ausführungsbestimmungen und des Funktionendiagramms (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder der ihnen zugewiesenen Sonderschulen oder -klassen</p>	<p>untervertreten ist. Eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund und von Menschen mit Beeinträchtigungen wird angestrebt.</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Die Schulkreiskommissionen und Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot bestimmen die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, der Ausführungsbestimmungen und des Funktionendiagramms (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder der ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen.</p>	
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>	
<p>Art. 42 Sonderschulleitungen</p> <p>¹ Die Schulleitungen der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen nehmen die Aufgaben der Standortschulleitungen und der Kreisschulleitungen wahr, soweit diese für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</p> <p>² Sie sind nach den besonderen Bedürfnissen dieser Schulen oder Klassen organisiert.</p>	<p>Art. 42 Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot</p> <p>¹ Die Schulleitungen der Sprachheilschule Bern, der besonderen Volksschule Bern und der besonderen Volksschulklassen Bern nehmen die Aufgaben der Standortschulleitungen und der Kreisschulleitungen wahr, soweit diese für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</p> <p>² (unverändert)</p>	<p>Abs. 1: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulleitungen und das besondere Volksschulangebot; neue Bezeichnung der besonderen Volksschulen.</p>
<p>Art. 42a Geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführender Schulleiter</p> <p>¹ Jede Kreisschulleitung verfügt über eine</p>		

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
<p>geschäftsführende Schulleiterin oder einen geschäftsführenden Schulleiter.</p> <p>² Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wirkt darauf hin, dass die Kreisschulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten und des städtischen Rechts wahrnimmt; b. sorgt für eine ausreichende Koordination innerhalb der Kreisschulleitung; c. vertritt die Kreisschulleitung in der Konferenz der Schulleitungen. d. vertritt die Kreisschulleitung gegenüber der Volksschulkommission und der Direktion und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Volksschulkommission teil. <p>³ Sie oder er wird für die besondere Funktion der Geschäftsführung mit einer Pauschale durch die Stadt entschädigt.</p>		
(...)	(...)	
<p>Art. 48 Sitzungsgeld</p> <p>Die Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld.</p>	<p>Art. 48 (aufgehoben)</p>	<p>Anpassung an Strukturreform: Mit der Einführung der pauschalen Zusatzentschädigung für die geschäftsführenden Schulleitungen (vgl. Art. 42a Abs. 3 Schulreglement sowie Art. 9 Abs. 5 Schulverordnung) entfällt das Sitzungsgeld;</p>
(...)	(...)	

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
<p>Art. 55 Elternrat</p> <p>¹ Je ein Elternrat besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für jeden Schulstandort (Art. 21); b. für die Sprachheilschule; c. für die Heilpädagogische Schule. <p>² Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Heilpädagogischen Sonderklassen, die an einem Schulstandort (Art. 21) geführt werden, gehören dem Elternrat des Schulstandorts an. Für die übrigen Sonderklassen besteht ein eigener Elternrat.</p> <p>³ Der Elternrat setzt sich aus den Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Klassen (Klasseneltern) zusammen.</p> <p>⁴ Jeder Elternrat wählt eine Person aus seiner Mitte in die Konferenz der Elternräte. Jeder Elternrat eines Schulstandorts wählt zudem eine Person in den Elternrat des Schulkreises (Kreiselternrat).</p> <p>⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Zusammensetzung sowie die Konstituierung und die Aufgaben der Elternräte, der Kreiselternräte und der Konferenz der Elternräte.</p>	<p>Art. 55 Elternrat</p> <p>¹ Je ein Elternrat besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (unverändert) b. für die Sprachheilschule Bern; c. für die besondere Volksschule Bern. <p>² Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der besonderen Volksschulklassen Bern, die an einem Schulstandort (Art. 21) geführt werden, gehören dem Elternrat des Schulstandorts an. Für die übrigen besonderen Volksschulklassen Bern besteht ein eigener Elternrat.</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ (unverändert)</p>	<p>Abs. 1: Neue Bezeichnungen der Schulen.</p> <p>Abs. 2: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen und die Schulleitungen. Für die besonderen Volksschulklassen Bern, die nicht in einen Schulstandort integriert sind (z.B. besondere Volksschulklassen im Wankdorf), wird nur ein Elternrat geführt.</p>
<p>Art. 56 Vertretung der Eltern an Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen</p> <p>¹ Die Eltern sind an den Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen durch je zwei Personen,</p>	<p>Art. 56 Vertretung der Eltern an Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot</p> <p>¹ Die Eltern sind an den Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Schul-</p>	<p>Abs. 1 und 2: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen und die besonderen Volksschulen.</p>

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
<p>in der Regel durch eine Frau und einen Mann, vertreten.</p> <p>² Unter Vorbehalt von Absatz 3 bestimmen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kreiselternräte ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkreis-kommission; b. der Elternrat der Sprachheilschule seine Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkommission der Sprachheilschule; c. der Elternrat der Heilpädagogischen Schule und der Elternrat der Heilpädagogischen Sonderklassen je eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schulkommission der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen. <p>³ Der Stadtrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter auf Antrag der Elternräte als Mitglieder der betreffenden Kommission, sofern sie wählbar sind (Art. 25).</p> <p>⁴ Für die als Mitglied der Kommission gewählten Vertreterinnen und Vertreter gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Kommissionsmitglieder.</p> <p>⁵ Die Funktion als Vertreterin oder Vertreter der Eltern endet mit dem Ausscheiden aus dem Elternrat.</p>	<p><i>kommissionen für das besondere Volksschulangebot</i> durch je zwei Personen, in der Regel <i>unterschiedlichen Geschlechts</i>, vertreten.</p> <p>² Unter Vorbehalt von Absatz 3 bestimmen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (unverändert) b. der Elternrat der Sprachheilschule <i>Bern seine Vertretung</i> in der Schulkommission der Sprachheilschule <i>Bern</i>; c. der Elternrat der <i>besonderen Volksschule Bern</i> und der <i>Elternrat der besonderen Volksschul-klassen Bern</i> je eine Vertreterin oder einen Vertreter in der <i>Schulkommission der besonderen Volksschule Bern</i> und der <i>besonderen Volksschul-klassen Bern</i>. <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ (unverändert)</p>	

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
<p>Art. 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.</p> <p>² Die Volksschulkommission legt die Grundsätze für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler fest.</p> <p>³ Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen regeln die Einzelheiten für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen unter Einbezug der Lehrer- und Schülerschaft.</p>	<p>Art. 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Die Standortschulleitungen und die Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot regeln die Einzelheiten für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen unter Einbezug der Lehrer- und Schülerschaft.</p>	<p>Abs. 3: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulleitungen.</p>
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>	
<p>Art. 60a Grundsatz</p> <p>¹ Die Stadt bietet Schülerinnen und Schülern während der Schul- und Ferienzeit während insgesamt 50 Wochen pro Jahr eine Tagesbetreuung an.</p> <p>² Die Tagesbetreuung umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a. während der Schulzeit die Angebote gemäss den kantonalen Bestimmungen über die Tagesschulen; b. während der Ferienzeit eine ganztägige Betreuung. 	<p>Art. 60a Grundsatz</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des kantonalen Rechts für einzelne Betreuungsangebote, namentlich für die Tagesbetreuung und Mittagstische an den besonderen Volksschulen.</p>	<p>Die BVSV enthält verschiedene Vorgaben zur Tagesbetreuung, die von den städtischen Regelungen abweichen. Es braucht deshalb einen Vorbehalt im Schulreglement, dass verschiedene städtische Regelungen für die besonderen Volksschulen keine Gültigkeit haben; z.B. Betreuungsangebot nur während der Schulzeit (ohne Ferienbetreuung), Kostenvorgabe für die Mahlzeiten am Mittagstisch, unentgeltlicher Mittagstisch. Ausserdem sollen die besonderen Volksschulen Zeit für die Umsetzung der kantonalen Vorgaben bekommen (Einführung von Tagesstrukturen frühestens ab 1.8.2023).</p>
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>	

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
<p>Art. 60f Anstellung</p> <p>¹ Die Mitglieder der Leitung Tagesbetreuung und die Betreuungspersonen werden in der Regel nach dem städtischen Personalrecht angestellt.</p> <p>² Für Mitglieder der Leitung Tagesbetreuung und Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung, die im Rahmen des gleichen Dienstverhältnisses gleichzeitig als Lehrerin oder Lehrer an einer städtischen Schule tätig sind, richten sich der Lohn, die Lohnentwicklung, die Arbeitszeit, die berufliche Vorsorge und die weiteren Sozialversicherungen nach der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung.</p>	<p>Art. 60f Anstellung</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ <i>(neu)</i> Lehrerinnen und Lehrer an Schulen oder Klassen des besonderen Volksschulangebots können für die Tagesbetreuung im Bereich dieses Angebots gehaltsmässig höher eingestuft werden als Lehrpersonen, die im Regelschulbereich tätig sind.</p>	<p>Für die Lehrpersonen der besonderen Volksschulen wird eine Ausnahmeregelung aufgenommen, dass für sie in der Tagesbetreuung andere Anstellungsbedingungen festgelegt werden können als für die Lehrpersonen im Regelschulbereich. Dabei geht es vor allem um die gehaltsmässige Einreihung der in der Tagesbetreuung tätigen Lehrpersonen. Die konkreten Anstellungsbedingungen werden auf dieser Basis in der Tagesbetreuungs-Verordnung festgelegt.</p>
(...)	(...)	

<p>Art. 70 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt in Form einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p> <p>² Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Schulkreise, die Schulleitungen und die Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung in den Schulorganen; b. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55-56); c. den schulzahnärztlichen Dienst (Art. 60); d. die Tagesbetreuung (Art. 60a-60k), namentlich die einzelnen Angebote, den Betreuungsschlüssel, die Organisation und die Zuständigkeiten der Leitung Tagesbetreuung und die Gebühren. <p>³ Die Löhne der Mitarbeitenden der Tagesschulen sind schrittweise innert 4 Jahren auf das Niveau der bisherigen Mitarbeitenden der Tagesstätten (Tagis) anzuheben. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sind im IAFP einzustellen.</p> <p>⁴ Der Betreuungsschlüssel wird schrittweise innert 4 Jahren demjenigen der bisherigen Tagesstätten (Tagis) angepasst.</p> <p>⁵ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.</p>	<p>Art. 70 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Die Löhne der Mitarbeitenden der Tagesbetreuung sind schrittweise innert 4 Jahren auf das Niveau der bisherigen Mitarbeitenden der Tagesstätten (Tagis) anzuheben. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sind im IAFP einzustellen.</p> <p><i>^{3bis (neu)} Das Pensum der Mitarbeitenden der besonderen Volksschule wird ab dem 1. August 2024 nach der Gesetzgebung über die Lehreranstellung berechnet.</i></p> <p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.</p>	<p>In Abs. 3 wird lediglich der Begriff «Tageschule» durch den neuen Begriff «Tagesbetreuung» ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</p> <p>Abs. 3bis ist notwendig, da die Heilpädagogische Schule bis anhin die Pensen ihrer Lehrpersonen nach einer von der Lehreranstellungsgesetzgebung abweichenden Regelung festgelegt hatte. Für sie gilt aktuell ein 100%-Pensum von 26 Stunden (anstelle von Lektionen), wobei für die Pensenberechnung sowohl der Unterricht wie die Mittagsbetreuung gleichwertig mitgezählt werden. Im Gegensatz dazu gilt im Regelschulbereich und bei den HSPK und der SHS die Regelung, dass ein 100%-Pensum 28 Lektionen entspricht. Die HPS gedenkt nun, analog der anderen besonderen Volksschulen im Kanton Bern die Pensenberechnung in Lektionen zu übernehmen. Die Schulleitung wird dafür ihren Lehrpersonen Änderungsverfügungen ausstellen müssen mit den geänderten Pensenberechnungen. Diese Umstellung kann aber erst in Angriff genommen werden, wenn das teilrevidierte Schulreglement in Kraft gesetzt wurde, also nach dem 1. August 2023. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass diese Änderungsverfügungen auf den 1. August 2024 ausgestellt werden. Demzufolge wird dafür in der Teilrevision des Schulreglements eine Übergangsbestimmung aufgenommen.</p>
---	---	---

